

# EDITORIAL

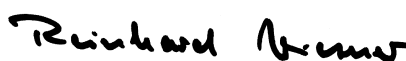
Liebe Leserin, lieber Leser!

**K**urz vor der parlamentarischen Sommerpause hat das Thema Kinderschutz noch einmal für Schlagzeilen gesorgt. So ist das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts am 5. Juli 2011 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Im Zentrum stehen der persönliche Kontakt des Vormunds mit dem Mündel und die Personalbemessung in der Amtsvormundschaft. Dass der Bundesgesetzgeber einmal eine Fallzahlenobergrenze für bestimmte Aufgaben im Jugendamt vorschreibt, hätte man kurz vorher noch für undenkbar gehalten. Der Fall Kevin – auslösendes Moment für die Bundesregierung – und die anschließende Kinderschutzdebatte haben offensichtlich die Länder so unter der Druck gesetzt, dass sie sich über die Voten ihrer Ausschüsse hinweggesetzt und ihre Bedenken gegen Regelungen, die so weit in die Personalhoheit der Kommunen eingreifen (und mit nicht unerheblichen Mehrkosten verbunden sind) zurückgestellt und im Bundesrat grünes Licht gegeben haben. Mehr als verständlich ist, dass nun die Debatte im Hinblick auf die Ausstattung des ASD an Fahrt gewinnt. Es ist schlechthin nicht einzusehen, dass die Sorge des Gesetzgebers „nur“ der Amtsvormundschaft gilt, die in aller Regel (erst) zum Zuge kommt, wenn eine bereits eingetretene Kindeswohlgefährdung nicht durch die Eltern abgewendet wird, während der ASD als Anlauf- und Clearingstelle im Vorfeld bzw. zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung aber auch als „Zentralorgan“ zur Steuerung von Hilfeprozessen weiterhin chronisch überlastet ist. Inzwischen haben bereits Petitionen in dieser Angelegenheit den Bundestag erreicht. Freilich gestaltet sich die Umsetzung dieses berechtigten Anliegens schwieriger, weil der ASD – anders als die Amtsvormundschaft – keine bundesgesetzlich geregelte Aufgabe, sondern eine kommunale Organisationseinheit darstellt, deren Aufgaben autonom von der jeweiligen Gebietskörperschaft bestimmt werden. Soll also der Kinderschutz vor Ort personell besser ausgestattet werden, so ist der abstrakte Bezug auf den ASD ggf. zu weit, weil dort auch andere Aufgaben wahrgenommen werden, ggf. aber auch zu eng, weil spezielle Kinderschutzdienste ausgekoppelt worden sind bzw. auch Spezialdienste wie der Pflegekinderdienst Kinderschutzaufgaben wahrnehmen. Wir müssen also die Aufgaben inhaltlich beschreiben, was das Vorhaben nicht einfacher aber dennoch nicht unlösbar macht.

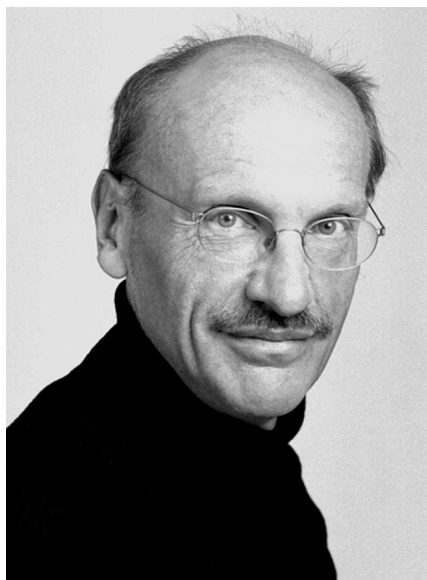
Da war ja noch eine zweite Baustelle im Kinderschutz – der Entwurf eines Bundeskinderschutzgesetzes (siehe S. 296 ff. in diesem Heft). Inzwischen hat sich der Bundesrat auf 34 Seiten mit dem Regierungsentwurf befasst. Der grundsätzlichen Zustimmung folgt ein umfänglicher Katalog von Änderungswünschen. Als zentraler Punkt erweist sich dabei die Rolle des Gesundheitswesens im Kinderschutz, die nach dem Geschmack (nicht nur) des Bundesrates im Regierungsentwurf zu schwach ausgeprägt ist. Er fordert eine stärkere Verantwortungsübernahme der Krankenkassen – namentlich für eine längere Begleitung junger Familien durch Hebammen. Die Lösung des Regierungsentwurfs – Finanzierung von Familienhebammen im Rahmen eines Bundesmodellprojekts – wird als unzureichend angesehen. Alle Augen blicken nun auf den Bundestag, der den Entwurf am 1. Juli 2011 in erster Lesung behandelt hat. Überraschend war der grundsätzlich wohlwollende Tenor in der Debatte über alle Parteigrenzen hinweg. Die Mühen der Ebene stehen allerdings noch bevor. Ein erstes Signal wird die Sachverständigenanhörung am 26. September 2011 setzen. Dann wird es vor allem darauf ankommen, wie sich der Bundestag mit dem Bundesrat im Hinblick auf die Hebammenhilfen arrangiert – denn das Gesetz ist zustimmungsbedürftig. Zunächst einmal werden sich die Koalitionäre einig werden müssen, wie weit der Bund bereit ist, den Kassen neue Lasten aufzubürden.

Es steht uns also ein heißer Herbst bevor. Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Ihr



Reinhard Wiesner





**ZKJ – Zeitschrift für  
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe  
herausgegeben in Verbindung mit der  
Bundeskonferenz für Erziehungs-  
beratung e.V.**

*Grundrichtung:* Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerich-  
tete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und  
Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und An-  
wendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-  
rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich  
durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumenta-  
tion der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

**Mitherausgeber**

Dr. Stefan Heilmann  
Prof. Siegfried Willutzki  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.  
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

**Kooperationspartner**

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation  
e.V. BAFM, Berlin  
BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbei-  
standschaft/Interessenvertretung für Kinder und Ju-  
gendliche e.V., Berlin

**Schriftleiter**

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,  
E-Mail: redaktion@zjkj-online.de  
Dr. Stefan Heilmann  
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.  
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

**Bearbeiter des Rechtsprechungsteils**

Zivilrechtlicher Teil  
Dr. Stefan Heilmann, Richter am OLG Frankfurt a.M.  
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de  
Öffentlich-rechtlicher Teil  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.  
E-Mail: Reinhard.Wiesner@zjkj-online.de

**Herausgeberbeirat**

Hartmut Gerstein, Landesjugendamt Rheinland-Pfalz,  
Mainz  
Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Erziehungsberatung  
Caritasverband, Mainz  
Vors. Richter am VG Christian Grube, Hamburg  
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-  
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin,  
Prof. Dr. Ulrike Lehmkuhl, Psychiatrie, Psychosomatik  
und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Univer-  
sitätsmedizin Berlin, Charité, Campus Virchow-Klinikum  
Dres. Gisela und Hans-Georg Mähler, Rechtsanwälte,  
München  
Klaus Menne, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung  
e.V., Fürth  
Thomas Mörsberger, Stuttgart  
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin an der Fach-  
hochschule Köln  
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.  
Sylvia Rivet, Fachanwältin für Familienrecht, Köln  
Prof. Dr. Andreas Roth, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und  
Bürgerliches Recht der Universität Mainz  
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt/M.  
Dr. Joseph Salzgeber, Gesellschaft für Wissenschaftliche Ge-  
richtspsychologie GWG, München  
Dr. Gerhard Schomburg, Ministerialrat, BMJ Berlin  
Dr. Manuela Stötzel, Referentin im BMFSFJ  
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin  
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberatung, Neuwied  
Heinz-Hermann Werner, Leiter des Stadtjugendamtes,  
Mannheim

<b>Aktuelle Notizen .....</b>	<b>277</b>
<b>Aufsätze · Beiträge · Berichte</b>	
<i>Peter Bringewat</i> <b>Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Bundeskinderschutzgesetz .....</b>	<b>278</b>
<i>Reinhard Joachim Wabnitz</i> <b>Der U3-Ausbau in den Niederungen der Praxis .....</b>	<b>282</b>
<i>Martina Gartenhof, Birgit Hartman-Hilter, Anke Loebel, Katrin Normann, Joseph Salzgeber, Jürgen Schmid, Beate Weber von Koslowski</i> <b>Das Münchener Modell in der Praxis .....</b>	<b>285</b>
<i>Rainer Becker/Annelie Büchse</i> <b>Kinder als Betroffene von häuslicher Gewalt .....</b>	<b>292</b>
<b>Dokumentation</b>	
<b>Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) .....</b>	<b>296</b>
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Zu den Voraussetzungen der Abänderung einer einseitig errichteten Jugendamtsurkunde über Kindesunterhalt BGH, Beschl. v. 04.05.2011 – XII ZR 70/09 .....</b>	<b>298</b>
<b>HKÜ steht einer Entscheidung auf Nichtanerkennung einer ausländischen Sorgerechtsentscheidung nicht entgegen BGH, Beschl. v. 28.04.2011 – XII ZR 170/11 .....</b>	<b>302</b>
<b>Keine Inverzugsetzung hinsichtlich des Betreuungsunterhalts durch das Aufforderungsschreiben des Jugendamtes als Beistand OLG Celle, Beschl. v. 12.05.2011 – 10 WF 135/11 .....</b>	<b>302</b>
<b>Keine Abwehr der Kindeswohlgefährdung durch Übertragung einer unwiderruflichen Generalvollmacht auf das Jugendamt OLG Hamm, Beschl. v. 12.05.2011 – II-2 UF 64/10 .....</b>	<b>303</b>
<b>Zum Beschleunigungsgebot in den Fällen eigenmächtigen Verbringens OLG Saarbrücken, Beschl. v. 25.05.2011 – 6 UF 76/11 .....</b>	<b>306</b>
<b>Keine Vollstreckung bei fehlender Genehmigung des gerichtlich protokollierten Vergleichs OLG Hamm, Beschl. v. 11.04.2011 – II-4 WF 185/10 .....</b>	<b>309</b>
<b>Fortgeltung der erstinstanzlichen Bestellung des Verfahrensbeistandes auch im Beschwerdeverfahren OLG Stuttgart, Beschl. v. 06.04.2011 – 8 WF 32/11 .....</b>	<b>309</b>
<b>Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege; Aufenthalt im Ausland BVerwG – Urteil v. 12.05.2011 – BVerwG 5 C 4/10 .....</b>	<b>310</b>
<b>Keine Ablehnung einer Jugendamtsmitarbeiterin für das jugendbehördliche Verfahren VG Aachen, Beschl. v. 27.05.2011 – 2 L 143/11 .....</b>	<b>313</b>
<b>Verbandsinformationen .....</b>	<b>315</b>
<b>Rezension .....</b>	<b>316</b>
<b>Termine/Vorschau .....</b>	<b>317</b>
<b>Impressum .....</b>	<b>314</b>

[www.zkj-online.de](http://www.zkj-online.de)



**Ihr Zugang zum Archiv**

Benutzername   
 Passwort